

## Kriegsgewinne und Kriegsgewinnsteuer.

Der deutsche Reichstag hat bei seinem Wiederzusammentritt Gesetzentwürfe über die Kriegsgewinnsteuer auf dem Tisch des Hauses vorgefunden. Eine Ueberraschung war es für ihn nicht. Schon seit Monaten wird von der Kriegsgewinnsteuer gesprochen, und in der Kriegssitzung des Reichstages vom 20. August d. J. wurde bereits offiziell angekündigt, daß die Finanzminister der deutschen Bundesstaaten am 10. Juli ein grundsätzliches Einverständnis über die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer erzielt haben. Bezüglich der Grundzüge einer solchen Steuer waren die deutschen Regierungen der übereinstimmenden Ansicht, daß alle jene, die während der Kriegszeit im Gegensatz zu der großen Masse der Bevölkerung in der Lage waren, ihr Vermögen in erheblichem Umfange zu vermehren, auch imstande und verpflichtet sind, in höherem Maße als im Wege der gewöhnlichen Besteuerung zu den Kosten des Krieges beizutragen. Früher schon hatte der preussische Handelsminister in einem Erlaß an die Handelsvertretungen folgendes als leitenden Grundsatz verkündet: „Der Krieg darf unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden, aus der der größtmögliche Gewinn herauszuholen ist, vielmehr ist es vaterländische Pflicht, besonders bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, sich mit einem bürgerlichen Gewinn zu begnügen.“ Der Grundgedanke, daß der Krieg nicht dazu da sei, daß einzelne auf Kosten der andern Reichthümer sammeln, ist in allen Ländern schon tief in die Massen gedrungen. Ueberall, auch in neutralen Ländern, von denen Schweden und Dänemark bereits eine Kriegsgewinnsteuer eingeführt haben, ist das Bestreben vorwaltend, die Kriegsgewinne möglichst zur Besteuerung heranzuziehen. In England ist dies sogar in sehr radikaler Weise geschehen, indem von allen Kriegsgewinnen, die mehr als 100 Pfund Sterling betragen, die Hälfte als Steuer an den Staat abzuführen ist. Aber gerade in England wird diese Steuer am wenigsten eintragen, denn die Gewinne, welche die Amerikaner an den riesigen Lieferungen für England und Frankreich erzielt haben, können nicht von England, sondern könnten höchstens von Amerika besteuert werden.

Ein Sprichwort sagt: „Krieg macht den einen bleich, den andern reich.“ Die Volksmeinung und die Steuergesetzgebung lassen aber diese Sentenz nicht ohne weiteres gelten. Noch weniger wird dem Ausspruche eines italienischen Seereslieferanten beizustimmen

sein, der nach einem Berichte italienischer Blätter sich dahin äußerte: „Krieg gibt es nicht alle Tage, man darf die günstige Gelegenheit sich nicht entgehen lassen.“ Mit Anschauungen dieser Art wird durch die Kriegsgewinnsteuer gründlich aufgeräumt. Man findet mit Recht, daß der Krieg nicht dazu da ist, Gelegenheit zu übermäßigen Gewinnen Leuten zu geben, die ohnehin das Glück hatten, von Kriegsschäden von Opfern an Gut und Blut verschont zu bleiben. Mit voller Berechtigung sprach der deutsche Schatzsekretär Dr. Helfferich bei der Motivierung der Regierungsvorlage von der sittlichen und nicht bloß finanziellen Notwendigkeit der von ihm vorgeschlagenen Kriegsgewinnsteuer. Es handle sich bei dieser geplanten Steuer nicht um eine Strafe gegen übermäßige Gewinne, nicht um eine Zuchtrute, sondern um eine Ehrenpflicht gegenüber dem Staate.

Leicht ist es allerdings nicht, genau zu sagen, was ein Kriegsgewinn ist. Es gibt viele, die da meinen, Kriegsgewinn sei nur das, was die Kriegsindustrien, die Waffen- und Munitionsindustrie nämlich, und die Armeelieferanten verdient haben. Auf diesen Standpunkt hat sich die deutsche Regierung nicht gestellt, sie hat vielmehr die Erfassung der Kriegsgewinne im allerweitesten Umfang als obersten Grundsatz erklärt. Jeder, der in dieser schweren Zeit seine materiellen Verhältnisse hat verbessern können, habe die Pflicht, einen ansehnlichen Teil seines Vermögenszuwachs dem Vaterlande zu opfern. In der Form einer Vermögenszuwachssteuer wird also die Allgemeinheit der Kriegsgewinnsteuer in dem jetzt vorliegenden deutschen Gesetzentwurf sicherzustellen unternommen. Hiedurch wird jeder, der auch indirekt, nicht bloß durch Lieferungen an den Staat, sein Vermögen in der Kriegszeit zu vermehren in der Lage war, zur Entrichtung einer Kriegsgewinnsteuer verpflichtet. Wer also zum Beispiel durch Werthvermehrung seiner Vorräte oder durch Veräußerung seiner landwirtschaftlichen Produkte zu Preisen, wie sie im Frieden nie möglich gewesen wären, Mehrgewinne erzielt hat, fällt unter die Kriegsgewinn- oder besser gesagt Vermögenszuwachssteuer. Selbstverständlich werden ihr nicht bloß die einzelnen Steuerträger, sondern auch die juristischen Personen, das heißt die Aktiengesellschaften und sonstigen auf Erwerb gerichteten Vereinigungen, unterworfen. Mit diesen juristischen Personen beschäftigt sich vorläufig die deutsche Regierungsvorlage. Sie will noch nicht die Kriegsgewinnsteuer einheben, sondern nur deren künftige Einhebung sicherstellen. Dadurch, daß 50 Prozent des Mehrgewinnes in eine Sonderreserve zu legen sind, soll die spätere Ablieferung an den Staat vorgesorgt, es soll ein Riegel vorgeschoben werden, damit die Gesellschaften nicht, wie es für das erste Kriegsjahr geschehen ist, ihre Kriegsgewinne ausschütten und zur Verteilung bringen. Ueber das Ausmaß der Kriegsgewinnsteuer in Deutschland wird erst später entschieden werden. Nur soviel ist bis jetzt schon festgestellt, daß nicht, wie England es getan hat, einheitliche Sätze für alle Kriegsgewinne, große und kleine, eingeführt, sondern diese je nach der Größe des Vermögenszuwachs progressiv bemessen werden.

Dem Kriegsgewinne der Deutschen Reichsbank gilt eine besondere Vorlage. Die Reichsbank ist ein ganz ergiebiges Steuerobjekt. Sie hat dadurch, daß ihr der Staat nach Ausbruch des Krieges die Notensteuer erließ, einen enormen Gewinn bis zu einer Höhe, die nicht voraussehen war, erzielt. Es war bei der Beseitigung der Notensteuer nicht die Absicht, daß die Reichsbank, wie es bisher schon der Fall ist, auf Kosten des Staates 100 Millionen Mark an Notensteuer erspare. Es sollte nur in dieser kritischen Zeit die Geschäftswelt vor einem zu hohen Bankzinsfuße bewahrt, und ihr der Bankkredit überhaupt ermöglicht werden. Der Gesetzentwurf über die Kriegsabgabe der Deutschen Reichsbank nimmt nun vor allem die 100 Millionen Mark, die dem Noteninstitute durch die Nichteinhebung einer Notensteuer als Kriegsgewinn zugeflossen sind, als Vermögenszuwachssteuer für den Staat in Anspruch. Der darüber hinausgehende Kriegsgewinn, der mit etwa 28 Millionen berechnet wird, wird nach dem Gesetzentwurfe zwischen der Reichsbank und dem Staate zur Hälfte geteilt. Nach dem Vorschlage des Ausschusses würden, wenn er vom Reichstage angenommen wird, drei Viertel

dem Staate und ein Viertel der Reichsbank zufallen, die dann immer noch einen Kriegsgewinn von 7 Millionen zur Verfügung hätte. Die Nichtberechtigung einer besonderen Kriegs-konjunktur findet in allen diesen legislatorischen Maßnahmen einen sehr deutlichen Ausdruck